

**Leflon, Jean:** *La crise révolutionnaire 1789—1846*, = Band 20 der *Histoire de l'Eglise* . . von Fliche-Martin, 524 pp.

Trotz der Ungunst der Zeit schreitet die Publikation der Kirchengeschichte rüstig voran, die seit 1934 unter der Leitung von Augustin Fliche im Pariser Verlag Bloud & Gay erscheint.

Von den vorgesehenen 24 Bänden sind bis 1944 die acht ersten nebst dem ersten Teil des neunten erschienen. Sie führen die Kirchengeschichte bis zum Jahre 1153. Außerhalb der bisher eingehaltenen Reihenfolge kam 1948 der Band 17 heraus, der die Zeit des tridentinischen Konzils behandelt. Ende 1949 folgte der zwanzigste Band, in welchem die Schicksale der Kirche im Zeitalter der Revolution geschildert werden.

Der Bearbeiter dieses Bandes, Jean Leflon, Professor am Pariser Institut Catholique, ist kein Neuling auf dem Gebiete der Kirchengeschichte des Revolutionszeitalters. Seine Promotionsschrift handelt von Bernier, dem 1806 verstorbenen Bischof von Orléans, der bei den Konkordatsverhandlungen der Jahre 1800 bis 1802 keine unbedeutende Rolle gespielt hat. Emery, der 1811 verstorbene Generalobere der Sulpizianer, dem Leflon eine zweibändige Biographie gewidmet hat, war in den ereignisreichen Jahren um die Wende vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert der hochgeschätzte Berater des französischen Klerus. So war Leflon bestens vorbereitet zur Darstellung der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Revolution.

Sein Werk teilt er in drei Bücher ein. Im ersten werden die folgenschweren Ereignisse der Jahre 1789 bis 1799 geschildert; das zweite handelt von der Regierung Pius VII.; im dritten wird ausgeführt, wie sich die „liberale Krisis“ unter Leo XII., Pius VIII. und Gregor XVI. ausgewirkt hat.

Ein kurzes, aber inhaltsreiches einleitendes Kapitel orientiert über den Zustand der Kirche am Vorabend der Revolution in Frankreich, wie im übrigen Europa. Das zweite Kapitel zeichnet den Auftakt der großen Umwälzungen. Mit Recht betont der Verfasser, daß die Abgeordneten zu den *Etats généraux*, als sie am 5. Mai 1789 zusammenkamen, in ihrer Gesamtheit keinerlei antikirchliche oder gar antichristliche Absichten hegten. Weil sie den Staat reformieren wollten, war für sie eine Reform der Kirche unvermeidlich, denn im *Ancien régime* waren Staat und Kirche aufs innigste ineinander verflochten, aber dabei beteuerten sie ihre Anhänglichkeit an die Kirche und an den katholischen Glauben. Auch den Abgeordneten des Klerus war eine Reform der Kirche nicht unerwünscht, ja, in den bei den Wahlversammlungen der Geistlichen aufgestellten Beschwerdeschriften, den sogenannten *Cahiers*, war diese Reform sogar gefordert und zwar ohne auch nur mit einem Worte zu erwähnen, daß zur Durchführung derselben das Einverständnis des Papstes notwendig oder auch nur zu wünschen sei (41 ff). Als die unter den Abgeordneten der Geistlichkeit zahlreich vertretenen Pfarrer zum dritten Stand übergingen und hiermit die ganze Bewegung ins Rollen brachten, wurden sie, wie ein Zeitgenosse sagte, „von allen Seiten gelobt und als die Retter Frankreich gefeiert“ (45). Als Beweis der Popularität des Pfarrklerus in den ersten Tagen der Revolution hätte der Verfasser die Tatsache anführen können, daß bei der Errichtung der Gemeindeverwal-

tungen manche Pfarrer zu Bürgermeistern gewählt wurden und daß eine Anzahl Geistliche in die Departementsverwaltungen abgeordnet wurden.

Mit Recht hebt Leflon hervor, daß die Nationalisierung des Kirchengutes ein finanzieller Notbehelf war und nicht als die Erfüllung einer kirchenfeindlichen Forderung anzusehen ist, hatte doch Ludwig XIV. das Kirchengut als Staatseigentum angesehen, hatte doch Ludwig XV., zwischen 1760 und 1770, die Güter der durch die Commission des réguliers aufgehobenen Orden und Klöster für den Staat in Anspruch genommen (p. 48). Der von Leflon nicht mitgeteilte Ausspruch Ludwig XIV. lautet: „Les rois sont les seigneurs absolus de tous les biens, tant des séculiers que des ecclésiastiques pour en user comme sages économes, c'est-à-dire selon les besoins de l'état.“ Zitiert bei Madelin „La Revolution“, Paris 1923 p. 118.

So ist es nicht zu verwundern, daß rechtsstehende Politiker, überzeugungstreue Katholiken und kirchentreue Geistliche in den Jahren 1790 und 1791 seelenruhig Kirchengut vom Staat erstanden haben, weil sie hiermit ein gutes Geschäft zu machen glaubten.

Auch die 1790 erfolgte Aufhebung der Orden war im damaligen Frankreich nichts Unerhörtes, denn, wie Leflon erinnert, war 1764 der Jesuitenorden durch einen Parlamentsbeschluß aufgehoben worden und die eben erwähnte Commission des réguliers, in der neben sechs Staatsbeamten sechs Erzbischöfe saßen, hatte einige kleinere Orden und an die 1000 Klöster aufgehoben. Dazu kam, daß seit der Mitte des Jahrhunderts die Zahl der männlichen Religiösen bedeutend abnahm. Die Frauenorden hielten sich, aber hier hätte Leflon bemerken können, daß manche reiche Frauenklöster Versorgungsanstalten für überzählige Töchter adeliger Familien geworden waren, was der Absicht der Stifter derselben sicher nicht entsprach.

Eingehend und lichtvoll bespricht der Verfasser Ursprung, Werdegang und Tragweite der Constitution civile du clergé (57 ff.). Seine Ausführungen hätte er kurz zusammenfassen können in folgender Weise: Wie auf politischem Gebiete die Befugnisse des Königs an die Wählerschaft übergehen sollten, so sollten auch auf kirchlichem Gebiete die Rechte des Königs und der Kirchenpatrone der Wählerschaft übertragen werden. Hatte der König bisher die Bischöfe ernannt, waren in vielen Pfarreien bisher die Pfarrer von den Kirchenpatronen bestellt, so sollten jetzt die Bischöfe wie auch alle Pfarrer von der Wählerschaft gewählt werden. Hier hätte Leflon die plutokratisch-oligarchische Zusammensetzung dieser Wählerschaft deutlicher betonen können. Gemäß dem Dekret vom 22. Dezember 1789 waren nämlich nur diejenigen Bürger wahlberechtigt, die eine direkte Steuer im Werte von drei Arbeitstagen zahlten. Diese Urwähler bestimmten Wahlmänner (électeurs) aus denjenigen Bürgern, die eine direkte Steuer im Werte von 10 Arbeitstagen entrichteten. Auf 100 Urwähler sollte ein Wahlmann (électeur) kommen. Infolge dieser Bestimmungen waren die Wahlmänner nicht zahlreich. So hatte Paris im Jahre 1791 nur 967 Wahlmänner; in manchen Departements betrug die Anzahl nur etwa 300. Dieser plutokratischen Oligarchie übertrug die Constitution civile du clergé (Artikel 8 und 15 des Titels II) die Wahl der Bischöfe und der Pfarrer. Die Wähler eines Departements hatten den Bischof zu wählen, während die Wähler der einzelnen Kreise die Pfarrer zu bestimmen hatten.

Mit Recht erkennt Leflon im Gallikanismus die Wurzel, aus der die Constitution civile du clergé entsprossen ist. Hier hätte er hinzufügen können, daß die damals weitverbreitete Tendenz, in den Zuständen der Urkirche das Ideal der Kirchenverfassung zu sehen, manchen Bestimmungen der Constitution civile entgegenkam, konnten doch die Wortführer der letzteren darauf hinweisen, daß in den ersten Jahrhunderten die Bischöfe von Klerus und Volk gewählt wurden und daß eine Institutio canonica durch den Papst damals unbekannt war. Trotz der einschneidenden Änderung, welche die neue Verfassung im kirchlichen Leben verwirklichte, hofften viele kirchentreue Bischöfe, Priester und Laien, daß der Papst sich mit derselben abfinden würde. Leflon deutet an, daß auch andere als kanonisch-dogmatische Gründe die Verurteilung der Constitution durch den Papst bewirkt haben (64 f.).

Sehr interessant sind die Ausführungen Leflons über die Gewissensfrage, die sich „den Bischöfen, den Pfarrern und den anderen kirchlichen Beamten“ stellte, als das Dekret vom 26. Dezember 1790 von ihnen unter Strafe der Amtsentsetzung den Eid auf die Constitution verlangte. Mit Recht betont er, daß diese Forderung viele Geistliche, die bisher mit der Revolution sympathisierten, ins reaktionäre Lager

getrieben hat und daß durch diesen von den Machhabern ausgeübten Druck auf das religiöse Gewissen nicht nur die französische Kirche, sondern die ganze französische Nation in zwei sich grimmig bekämpfende Parteien gespalten wurde.

Leflon schätzt, daß annähernd 50 Prozent der französischen Geistlichen den Eid geleistet haben. Dieser Prozentsatz scheint uns zu hoch, denn viele Geistliche hatten den Eid gar nicht zu leisten. So die Bischöfe, an die 30, deren Sprengel durch die Constitution aufgehoben waren, ferner die Mitglieder der Dom- und Kollegiatkapitel, die alle unterdrückt waren, endlich die Benefiziaten und ehemaligen Religiösen, deren Zahl beträchtlich war. Aus der Tatsache, daß nicht wenige von den letzteren freiwillig den Eid geleistet haben, ist der Schluß zulässig, daß nicht 50 Prozent der zum Eid verpflichteten Geistlichen, d. h. der Bischöfe, Pfarrer, Vikare, Gefängnis- und Spitalgeistlichen, denselben geleistet haben. Interessante Aufschlüsse gibt der Verfasser über die Wahl der „geschworenen“ Bischöfe und Pfarrer. Maßvoll ist sein Urteil über den sittlichen Wert des „geschworenen“ Klerus. Wenn es auch mancherorts zu Tumulten und Tötlichkeiten kam gegen die konstitutionelle Geistlichkeit, so verhielt sich das Volk, wie der Verfasser ausführt, ziemlich indifferent, wenn nur der Gottesdienst in der gewohnten Weise abgehalten wurde. Wie groß die Anhänglichkeit an den althergebrachten Kultus war, ist auch aus der Tatsache ersichtlich, daß am 30. Mai 1793 in Paris die Fronleichnamsprozession mit großem Pomp gehalten wurde, wobei die Posten der Nationalgarde präsentierten und die durch ihr sehr freies Mundstück bekannten Marktweiber vor ihren festlich gezierten Ständen das Allerheiligste höchst devot kniend anbeteten.

Angesichts dieser so tiefen Anhänglichkeit des französischen Volkes an den angestammten katholischen Gottesdienst ist der Entchristlichungssturm, der Herbst 1793 ausbrach, eine schwer zu erklärende Erscheinung, zumal derselbe gegen den Willen der Convention, gegen den Willen des Comité du Salut Public und im offenen Gegensatz zu Robespierre sich auswirkte. Eingehend berichtet Leflon über Ursprung und Verlauf dieser Bewegung (104 ff). Interessant ist sein Hinweis auf den Erklärungsversuch des marxistischen Forschers Guérin, der in diesem das ganze französische Volk aufwühlenden Sturm ein Ablenkungsmanöver der Bourgeoisie erblickt, die der Arbeiterschaft den Knochen der Pfaffenhetze hinwarf, um ohne Störung von seiten des Proletariats sich ihres Besitzes erfreuen zu können. Für Robespierre war die „Déchristianisation“, die ja faktisch nur die der Revolution ergebenen „Geschworenen“ traf, eine vom feindlichen Ausland geschürte Mache, welche das revolutionäre Frankreich als gottlos und religionsfeindlich diskreditieren sollte. Recht skeptisch verhält sich Leflon dieser Erklärung gegenüber (122). Ganz aus der Luft scheint sie jedoch nicht gegriffen zu sein, denn es ist erwiesen, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1793 die englische Regierung ziemlich hohe Geldsummen gewissen Leuten in Frankreich auszahlen ließ, die ihr „wesentliche Dienste geleistet haben, indem sie das Feuer angefacht und die Jakobiner zu den tollsten Wutausbrüchen gebracht haben“, wie es in einem Brief des Foreign Office an den Pariser Bankier Perregaux heißt. Dieser Brief, der sich unter den bei Danton im Frühjahr 1794 beschlagnahmten Papieren befindet, stammt aus dem Jahr 1793. Er ist datiert „Freitag, den 13.“. Da im Jahre 1793 der dreizehnte Monatstag nur im September und im Dezember auf einen Freitag fiel, ist dieser Brief am 13. September oder am 13. Dezember geschrieben worden, also gerade in der Zeit des Entchristlichungssturmes. Dieser englisch geschriebene Brief (nur die Worte „en soufflant sur le feu“ sind französisch) ist abgedruckt mit französischer Übersetzung bei Mathiez „La conspiration de l'étranger“ Paris 1918 p. 131.

Die ziemlich verwickelten Schicksale der Kirche unter dem Directoire hat Leflon mit besonderer Sorgfalt geschildert (128 ff). Interessante Einzelheiten teilt er mit über die gedrückte Lage der Geistlichkeit, über die Wiedereinrichtung des Gottesdienstes durch die „Geschworenen“, über die Deportationen von Geistlichen, über die Spaltungen, die unter den Eidverweigerern eintraten, als die Regierung die Zulassung zur öffentlichen Ausübung des Kultus zunächst von einer Unterwerfungserklärung unter die Gesetze (Mai 1795), später von der Leistung des „Eides des Hasses gegen das Königstum“ (serment de haine à la royauté) abhängig machte (September 1797). Die Lebenskraft der damals wieder auflebenden konstitutionellen Kirche scheint er jedoch zu unterschätzen, denn, wenn dieselbe tatsächlich auf dem Aussterbeetat gewesen wäre, wie er es will, so hätte Napoleon die Übernahme von

zwölf ehemaligen konstitutionellen Bischöfen in den vom Konkordat geschaffenen Episkopat schwerlich so energisch gefordert.

Ausführlich und genau werden die lang andauernden und öfters recht schwierigen Verhandlungen geschildert, die zum Abschluß des Konkordats geführt haben. Treffend bemerkt Leflon, daß die sogenannten organischen Artikel, die Napoleon eigenmächtig mit dem Konkordat publiziert hat, nur die gallikanischen Praktiken des Ancien régime wieder einführen (194 ff.). Er hätte hinzufügen können, daß ohne dieses gallikanische Anhängsel das Konkordat von den gesetzlichen Faktoren Frankreichs schwerlich angenommen worden wäre.

Reich an interessanten Einzelheiten sind die Ausführungen Leflons über die gar nicht leichte Anwendung des Konkordats (199 ff.). Die ehemaligen konstitutionellen Bischöfe traten alle anstandslos zurück, aber von 97 überlebenden Bischöfen aus der Zeit vor 1789 verweigerten 45 dem Papste ihre Demission, zum Teil mit recht gallikanisch klingender Begründung. Leflon erwähnt nicht, daß der Papst der Schwierigkeit dadurch aus dem Weg ging, daß er zunächst alle Diözesen Frankreichs aufhob und durch die Bulle vom 29. November 1801 die im Konkordat vorgesehenen Bistümer errichtete.

In seiner Biographie Berniers ist Leflon der erste gewesen, der über die Rekonziliation der in den neuen Episkopat aufzunehmenden ehemaligen konstitutionellen Bischöfe einiges Licht gebracht hat. Weitere Klärung brachte L'Huillier, *Recherches sur l'Alsace napoléonienne* 120 ff., der bisher unbeachtet gebliebene Dokumente aus der Bibliothèque des amis de Port Royal heranziehen konnte. Leflon nimmt die Lösung L'Huilliers an, daß die renitenten unter den ehemaligen Konstitutionellen erst im Dezember 1804 sich dazu bequemen, eine Formel zu unterschreiben, die eine gallikanische Interpretation nicht ausschloß (227).

Charakteristisch für die Einstellung der napoleonischen Regierung bei der Überleitung zur konkordatsmäßigen Kirchenordnung ist die Verfügung, welche die aus dem konstitutionellen Episkopat übernommenen Bischöfe anwies, ihre beiden Generalvikare, auf welche nach den organischen Artikeln die Bischöfe Anspruch hatten, aus den Reihen der Eidverweigerer zu nehmen, wogegen die „nichtgeschworenen“ Bischöfe den einen ihrer Generalvikare aus den „Geschworenen“ zu bestellen hatten.

Mit Recht faßt Leflon die Schicksale der Kirche unter dem Kaisertum Napoleons als ein Wiederaufleben des Kampfes zwischen Sacerdotium und Imperium auf. Sorgfältig notiert er alle Phasen dieses Kampfes, vom Ehehandel des Jérôme Bonaparte an, über die Besetzung Roms, die Gefangennahme des Papstes, das Reichskonzil des Jahres 1811, das Konkordat des Jahres 1813, bis zur Freilassung Pius' VII. im Frühjahr 1814 (241 ff.). Interessant ist seine Bemerkung, daß weder die Gefangennahme des Papstes noch die Bannbulle gegen Napoleon beim französischen Volk viel Aufsehen gemacht haben.

Viel knapper als das von 1789 bis 1815 reichende Vierteljahrhundert hat Leflon die Restaurationsepoche (1815—1846) behandelt. Hier hat er auch nicht die Resultate eigener Forschung mitgeteilt, sondern, wie man sagt, von zweiter Hand gearbeitet. Immerhin hat er ein richtiges Bild der je nach den Ländern recht verschiedenen Schicksale der Kirche gegeben, denn seine Gewährsmänner hat er im allgemeinen recht gut ausgewählt. Was die deutsche Kirche anbelangt, ist die Reorganisation derselben im zweiten und dritten Dezennium des Jahrhunderts kurz aber richtig dargestellt (340 ff.). Das Wiederaufleben des kirchlichen und religiösen Sinnes ist nur in allgemeinen Umrissen gezeichnet; so ist das Wirken Sallers entschieden zu summarisch behandelt (359 ff.). Etwas knapp geraten ist auch die Darstellung des wissenschaftlichen Aufschwungs im katholischen Deutschland. Aus dem, was Leflon über Hermes schreibt, merkt man nicht, daß er Schrörs zu seinen Gewährsmännern zählt (472). Was die Tübinger anbelangt, hebt er nicht genug hervor, daß sie sich vermittlels der historischen Forschung von der Aufklärung zur Rechtgläubigkeit durchgerungen haben. Hätte er dies klarer eingesehen, hätte er wohl nicht geschrieben, daß bei ihnen Tendenzen vorhanden waren, die sich später im Modernismus auswirkten (474).

Seine Darstellung des preußischen Mischehenstreits ist lückenhaft; so erwähnt er nicht die so interessante Auswirkung desselben in Schlesien. Auch entbehrt sie der Nuancierung, weil er sich an den stark rhetorisierenden Bericht von Georges

Goyau gehalten hat (465 ff.). Besser geraten sind die Partien über die französische und die englisch-irische Kirche.

Zu bedauern ist das Fehlen eines Index; auch hätte die reichhaltige Bibliographie übersichtlicher dargeboten werden können. Was an Leflons Werk auffällt, ist ein gewisser Mangel an Gleichgewicht. Die Zeitspanne von 1789 bis 1815 wird auf beinahe 400 Seiten gründlich und eingehend behandelt, während das doch auch recht wichtige Trizennium der liberalen Krisis auf knapp 150 Seiten aus zweiter Hand geschildert wird. Der Forscher wird aus dem ersten Teil Nutzen ziehen, wogegen der zweite Teil immerhin als eine gute Einleitung in die Kirchengeschichte der Restaurationszeit Achtung genießen wird.

Marienthal bei Wesel

Georg Fritz